

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 9

Berlin, den 5. Februar 2021

03227

22.12.2020	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-125/28 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst	94
29.1.2021	Dritte Verordnung zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung 2126-17	95
29.1.2021	Sechste Verordnung zur Änderung der Grundschulverordnung 230-1-4	96
2.2.2021	Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 2126-18	97

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-125/28 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst

Vom 22. Dezember 2020

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GVBl. S. 506) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 8. Dezember 2021 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2020

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Grunst
Bezirksbürgermeister

K. Hönicke
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung, Soziales,
Wirtschaft und Arbeit

Dritte Verordnung
zur Änderung der Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung
 Vom 29. Januar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 13 Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 15. Dezember 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht worden ist, und die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Die Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung vom 24. November 2020 (GVBl. S. 894), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 2021, die am 10. Januar 2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet und mit Datum vom 10. Januar 2021 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 20) bekannt gemacht worden ist, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 findet in der Zeit ab dem 11. Januar 2021 bis zum Ablauf des 14. Februar 2021 ein Präsenzunterricht nicht statt und nehmen die Schülerinnen und Schüler, vorbehaltlich der Winterferien, am schulisches angeleiteten Lernen zu Hause teil. Ebenso findet in dieser Zeit keine außerunterrichtliche Förderung und Be-

treuung und keine ergänzende Förderung und Betreuung statt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „2021“ die Wörter „bis zum Ablauf des 14. Februar 2021“ eingefügt.

bb) Der Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend hiervon kann in den Fällen des Satzes 1 bei einem nachgewiesenen besonderen Bedarf im Einzelfall ein erweiterter Betreuungsumfang von mehr als achteinhalb Stunden täglich an Wochentagen innerhalb der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr gewährt werden.“

cc) In Nummer 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ ein Komma und die Wörter „vorbehaltlich der Winterferien,“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in der Stufe rot besondere oder ausdrückliche Vorgaben für den Unterricht sowie für die ergänzende Förderung und Betreuung getroffen werden, sind diese Vorgaben für die Notbetreuung entsprechend anzuwenden.“

d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bis zum Ablauf des 14. Februar 2021“ eingefügt.

2. In § 5 wird die Angabe „7. Februar“ durch die Angabe „21. Februar“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie
 Sandra S c h e e r e s

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Grundschulverordnung**

Vom 29. Januar 2021

Auf Grund des § 20 Absatz 8 in Verbindung mit § 58 Absatz 10 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1

In § 20 Absatz 2 Satz 4 der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 2021

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Sandra S c h e e r e s

Fünfte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Vom 2. Februar 2021

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, verkündet am 15. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, und nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 1463) bekannt gemacht, die zuletzt durch Verordnung vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. in sonstigen Fahrzeugen von Personen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 2 Absatz 2 fallen,“.
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „, und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Sitzungen des Betriebsrates, des Gesamtbetriebsrates und des Konzernbetriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz sowie des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats nach dem Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist.“
3. In § 10 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „, sofern die Nutzung des Kraftfahrzeugs allein oder ausschließlich mit den in § 2 Absatz 2 genannten Personen erfolgt.“ eingefügt.
4. In § 14 Absatz 6 wird das Wort „Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.
5. In § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
6. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (eBAnz. AT 13.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, gelten die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Absonderung 14 Tage beträgt.“
7. In § 22 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und vorbehaltlich Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Satz 2“ gestrichen.
8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, kann die Absonderung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich vorlegt.“
9. In § 27 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Krankenhäuser und“ eingefügt.
10. In § 29 Absatz 3 Nummer 27 wird das Wort „Weihnachtsmärkte,“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kalaycı
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

